

K u n d m a c h u n g

G.Z.: KS-ST-100/517/2-2011

Krems, am 8.7.2011

Verordnung der Stadt Krems über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe -

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau hat in seiner Sitzung am 22.06.2011 nachfolgenden Beschluss gefasst :

" Die Stadt Krems an der Donau ändert die vom Gemeinderat der Stadt Krems am 14.12.2010 beschlossene Verordnung über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe ab und beschließt aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung durch § 15 Abs.3 Z.1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 i.d.g.F. diese als Neufassung wie folgt :

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet der Stadt Krems durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen von Vergnügungen im Rahmen der Ermächtigung durch § 15 Abs.3 Z.1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 i.d.g.F. , sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist. Die Ausnahme einzelner Teile des Gemeindegebietes oder einzelner Gruppen von Veranstaltern ist unzulässig.
- (2) Ausgenommen sind
 1. Veranstaltungen von Theatern, Museen und sonstigen Ausstellungen die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten. Weiters traditionelle Heimat- und Volksmusik (Folklordarbietungen) veranstaltet von ortsansässigen Vereinen.
 2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
 3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben (u.a. Volkshochschulen,- bildungswerke, schulmedizinische Vorträge).
- (3) Die Annahme einer Lustbarkeit wird jedoch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden, beruflichen oder anderen nicht als Lustbarkeit anzusehenden Zwecken dient oder, dass der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Lustbarkeit zu veranstalten.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung Entgelt zu entrichten ist.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - a) der auf der Eintrittskarte angeführte Preis;
 - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen (Sonderzahlungen), die als Gegenleistung vom Besucher der Veranstaltung entrichtet werden;
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.
 - d) die gesamte lustbarkeitsabgabepflichtige Vergütung vom Gesamtentgelt für die Teilnahme an der Veranstaltung, ob die Vergütung unmittelbar als solche eingehoben wird oder, wenn auch nur zum Teil, in den Speisepreisen (Speisebuffet) enthalten ist.
- (3) Folgende Veranstaltungen gelten als lustbarkeitsabgabepflichtig.
Das Ausmaß der Abgabe (der prozentmäßige Steuersatz) beträgt für
 1. Ernste Musik, Opern, Sprechstücke ernsten Inhaltes 5 %
 2. Heitere Musik und sonstige musikalische Darbietungen, volkstümliche Musik, Operetten, Musicals, Lustspiele, Schwänke, Kabarette 15 %
 3. Traditionelle Heimat- und Volksmusik (Folkloredarbietungen) 10 %
 4. Literarische und musikalische Kleinkunst, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Theatervorstellungen, 10 %
 5. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle, Tanzvorführungen, Ballette, Perfektionen von Tanzschulen 15 %
 6. Variete, Revue, Zauberei, Galavorstellungen sowie Modeschauen und Shows 15 %
 7. Sportliche Veranstaltungen aller Art, Eislaufen 5 %
 8. Wettfahrten, Auto- und Motorradrennen, Pferderennen und dgl. 15 %
 9. Volksfeste, Vergnügungsparks 15 %
 10. Volksfeste mit angeschlossenen Messen: Tages- Dauer- und Abendkarten 10 %
 11. Ausstellungen von Museen und sonstige Ausstellungen 10 %
 12. Messen, Märkte sowie Verkaufsausstellungen der gewerblichen Wirtschaft 5 %
 13. Schifffahrten (z.B. Musik-Tanz- und Themenfahrten), wenn damit Vergnügungen verbunden sind 25 %
 14. Filmvorführungen 9 %
 15. Sonstige Veranstaltungen und Vergnügungen 18 %
- (4) Die Abgabe wird grundsätzlich nach Preis (Entgelt) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage. Unentgeltlich ausgegebene Karten (Gästekarten, Freikarten) können auf Antrag abgabefrei gelassen werden, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht sind.

§ 3

Abgabenbefreiungen

- (1) Folgende Veranstaltungen sind auf Ansuchen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien:
 - a) Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu einem vorher anzugebenden mildtätigen Zweck (im Sinne der BAO) verwendet wird. Dieser muss aus der Art der Ankündigung und Aufmachung der Veranstaltung ersichtlich sein.
 - b) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient.
 - c) Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden
- (2) Als Bedingung zu Abs.1 lit. a - b hat der Abgabepflichtige bis spätestens acht Wochen nach der Veranstaltung die Höhe der Einnahmen und die zweckentsprechende Verwendung des Gewinnes bzw. Ertrages nachzuweisen. Sind nach Ablauf diese Frist die vorgeschriebenen Nachweise nicht erbracht, ist die Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe zu widerrufen und die Veranstaltung gemäß § 7 (4) abzurechnen.
- (3) Für mehrere aufeinanderfolgende Veranstaltungen der im Abs. 1 lit.c genannten Art, die sich auf keinen längeren Zeitraum als zwölf Monate erstrecken, kann ein gemeinsamer Antrag auf Befreiung eingebracht werden.
- (4) Lustbarkeiten für die keine Abgabe zu entrichten ist:
 - a) Veranstaltungen, die mit Genehmigung des Leiters der Schule ausschließlich für die Schüler an öffentlich erlaubten Unterrichtsanstalten dargeboten werden.
 - b) Geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen
 - c) Sportliche Veranstaltungen (Mannschaftsspiele) und sportliche Wettkämpfe nicht kommerzieller Art bei denen das Vergnügen für die Teilnehmer in der eigenen Betätigung liegt (u.a. Schwimmen, Laufen).

§ 4

Eintrittskarten

- (1) Der Abgabepflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben und die Teilnahme nur gegen Lösung einer Eintrittskarte zuzulassen.
- (2) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Abgabepflichtige die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen (Gruppen-, Dauer-, Einladungskarten sowie Gutscheine u. dgl., die an der Kasse gegen Original-Eintrittskarten umgetauscht werden sollen) der Abgabenbehörde vorzulegen. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Datum versehen sein und das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Diese sind von der Abgabenbehörde zu kennzeichnen.
- (3) Sollten vom Unternehmer (§ 5) Eintrittskarten für Veranstaltungen über Kartenbüros österreichweit angeboten und verkauft werden, so hat die Abwicklung aufgrund der Abrechnung vom jeweiligen Ticket-Vertriebssystem zu erfolgen.
- (4) Zur Abgabepflicht zählen auch zugerechnete Entgelte durch Erlöse einer gemeinsamen Eintrittskarte (Vorteils-Card und ähnlichen Karten) von verschiedenen Veranstaltern und Veranstaltungen.
- (5) Bietet ein Veranstalter gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander mehrere verschiedenartige Veranstaltungen dar, die nach Art ihrer Zusammenstellung, Aufeinanderfolge und Ankündigung als ein Ganzes anzusehen sind (z.B. eine Theatervorstellung mit nachfolgendem Tanz), so ist bei der Berechnung der Abgabe für die gesamte Veranstaltung diejenige Veranstaltung zugrunde zu legen, die den höchsten Abgabesatz bedingt. Kommen für derartige verschiedenartige Veranstaltungen verschiedene Veranstalter in Frage, so sind sie als Gesamtveranstalter des Ganzen anzusehen.

§ 5

Abgabepflichtiger, Unternehmer

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet. Mitunternehmer ist auch derjenige, auf dessen Rechnung bei einer Veranstaltung Speisen und Getränke verabreicht werden.
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.
- (4) Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 6

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Lustbarkeitsabgabepflichtige Veranstaltungen sind bei der Abgabenbehörde jener Gemeinde, in deren Gebiet sie veranstaltet werden, spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit. b - d) den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- (3) Die Eintrittspreise bzw. die Angabe dass die Abgabe im Entgelt inbegriffen ist, sind den Besuchern ersichtlich zu machen (Eintrittskarte oder Aushang im Eingangsbereich). Fehlt dieser Hinweis, so gilt die Abgabe als nicht in das Entgelt eingerechnet.
- (4) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten bzw. mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen und die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 6 Abs. 2) samt nichtverwendeter Eintrittskarten der Abgabenerklärung anzuschließen.
- (3) Abrechnungen gemäß § 4 Abs. 4 sind vom Unternehmer bis spätestens am 15. des nächstfolgenden Monats für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum einzureichen.
- (4) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.
- (5) Verstößt der Abgabepflichtige gegen die Bestimmungen in einer Weise, dass die für die Berechnung der Abgabe maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind oder hält er die festgesetzte Frist für die Lustbarkeitsabgabenerklärung, Anmeldung oder sonstige Bestimmungen (Nachweispflicht bei Abgabebefreiung), die für die Bemessung der Abgabe von Bedeutung sind, nicht ein, so hat die Abgabenbehörde die Abgabe durch Schätzung gemäß den Bestimmungen der BAO festzusetzen.

§ 8

Kontrolle, Vorzeigung

- (1) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen. Insbesondere können die Angaben des Unternehmers bzw. der abgabepflichtigen Personen durch geeignete Erhebungen an Ort und Stelle überprüft werden.
- (2) Der Abgabepflichtige darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer sowie dessen Angestellte sind gehalten, den Zutritt zur Veranstaltung und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten.
- (4) Die im § 5 genannten Personen sowie deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zu einer gerechten Bemessung der Abgabe sowie zur Feststellung des Abgabepflichtigen von Belang sind.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit nächstfolgendem Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Krems vom 14.12.2010 außer Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung."

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 50 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz zwei Wochen.

Für die Bürgermeisterin :

Mag. Karl Rauscher
Bereichsleiter Finanzen und Innere Verwaltung

Angeschlagen am : 12.07.2011

Abgenommen am : 27.07.2011